
Vorstoss-Nr: 282-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 14.09.2011
Eingereicht von: Moeschler (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 07.12.2011
RRB-Nr: 2050/2011
Direktion: POM

Hat die Kantonspolizei das Augenmass verloren?

Das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) besagt: «Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar». Die im November 2008 abgelehnte Volksinitiative «Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz» hatte gerade darauf abgezielt, das Verhalten der Behörden gegenüber Hanfkonsumentinnen und Hanfkonsumenten zu regeln.

In Biel hat die Berner Kantonspolizei in den vergangenen Monaten mehrmals Razzien in Wohnungen von Privatpersonen durchgeführt, die Hanf für den Eigenbedarf anbauen. Die Einsätze fanden auf der Grundlage von Informationen statt, deren Herkunft nicht sehr klar ist. Der Regierungsrat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Rechtsgrundlagen ermächtigen die Berner Kantonspolizei, ohne Vorankündigung Razzien in Häusern durchzuführen, in denen Hanf für den Eigenbedarf angebaut wird?
2. Über welche Beweismittel verfügt die Kantonspolizei, um diese Razzien zu rechtfertigen?
3. Sind diese Razzien der Polizei Teil einer speziellen gegen Hanfkonsumentinnen und Hanfkonsumenten gerichteten Einschüchterungs- und Repressionsstrategie?
4. Will die Berner Kantonspolizei besonders in Biel Präsenz markieren?
5. Wurden die Bieler Behörden gemäss Leistungsvertrag zwischen der Kantonspolizei und der Stadt Biel über diese Grosseinsätze informiert?
6. Sind solche Polizeieinsätze in den Augen des Regierungsrats nicht übertrieben?
7. Wäre es angesichts des Personalmangels bei der Kantonspolizei nicht sinnvoller, andere Prioritäten zu setzen, wie z. B. die Bekämpfung des Verkaufs von Betäubungsmitteln an Minderjährige?



Antwort des Regierungsrates

Die Kantonspolizei nimmt im vorliegenden Fall ihre Aufgabe als gerichtliche Polizei wahr. Gemäss Artikel 2 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) umfasst die gerichtliche Polizei die Massnahmen zur Verfolgung von Straftaten sowie vorsorgliche Massnahmen für eine zweckmässige Strafverfolgung nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG, Betäubungsmittelgesetz; SR 812.121) zählt Cannabis zu den Betäubungsmitteln. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Strafbarkeit ist der Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC). Die Feststellung des THC-Gehalts ist nur mittels Laboranalyse möglich, was die Sicherstellung der entsprechenden Pflanze voraussetzt. Die Strafflosigkeit hinsichtlich Eigenkonsums muss sich ebenfalls zuerst aus den Ermittlungen ergeben, die fallweise Beurteilung obliegt der Justiz. Die Ahndung von Delikten im Zusammenhang mit Cannabis gehört damit zweifelsohne zu den Aufgaben der Kantonspolizei, stellt aber keinen Schwerpunkt dar. Die Ermittlung und die Anzeigeerstattung gehören zum Grundauftrag der Kantonspolizei.

Zu Frage 1:

Die Kantonspolizei stellt gemäss Artikel 306 StPO im polizeilichen Ermittlungsverfahren auf der Grundlage von Anzeigen, Anweisungen der Staatsanwaltschaft oder eigenen Feststellungen den für eine Straftat relevanten Sachverhalt fest. Sie hat dabei namentlich Spuren und Beweise sicherzustellen. Gemäss Artikel 244 Absatz 1 StPO dürfen Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume nur mit Einwilligung der berechtigten Person durchsucht werden. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn zu vermuten ist, dass sich in diesen Räumen zu beschlagnehmende Gegenstände befinden (Art. 244 Abs. 2 Bst. b).

Zu Frage 2:

Die Kantonspolizei stellte in besagten Fällen den dringenden Tatverdacht auf strafbare Handlungen aufgrund eigener Feststellungen (visuelle Wahrnehmung aus dem öffentlichen Raum) fest. Die Hausdurchsuchungsbeschlüsse wurden von der zuständigen Staatsanwaltschaft erlassen.

Zu Frage 3:

Die Kantonspolizei führt keine auf Hanfkonsum ausgerichtete Strategie und eine solche ist auch nicht geplant. Die Kantonspolizei ist aber gehalten, das geltende Strafrecht anzuwenden, der Rechtsordnung Beachtung zu schenken und diese durchzusetzen.

Zu Frage 4:

Die Kantonspolizei ist bestrebt, als präventive Massnahme im ganzen Kantonsgebiet eine hohe physische Präsenz sicherzustellen. Werden im Rahmen dieser polizeilichen Präsenz strafbare Handlungen festgestellt, ist die Kantonspolizei verpflichtet, den relevanten Sachverhalt festzustellen, Ermittlungen vorzunehmen und der zuständigen Staatsanwaltschaft zu rapportieren.

Zu Frage 5:

Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um einen Grosseinsatz, sondern um alltägliche gerichtspolizeiliche Arbeit der stationierten Polizei Biel. Gemäss Aufgabenteilung des Polizeigesetzes besteht keinerlei Verpflichtung, die Stadt Biel vorgängig über diese ordentliche gerichtspolizeiliche Aufgabenerfüllung zu orientieren. Die Aufgabe der Gerichtspolizei liegt bis auf einige wenige Ausnahmen (im Bereich Verkehr) ausschliesslich in der Verantwortung des Kantons.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat stellt sich hinter die Handlungen der Kantonspolizei. Die besagten Aktionen fanden im Rahmen des ordentlichen Dienstes statt und beschränkten sich auf die Stadt Biel. Es kann hier kaum von einer Übertreibung gesprochen werden.

Zu Frage 7:

Wie bereits einleitend festgehalten, ist das Ahnden von Hanfkonsumationen kein Schwerpunkt der polizeilichen Tätigkeit. Finden jedoch strafbare Handlungen statt, ist die Kantonspolizei gehalten, den Übertretungen entsprechend nachzugehen.

An den Grossen Rat